

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisanschlusses des Obertaunuskreises.

Nr. 104

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 16. August

1918

Saatgutverkehr.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. 6. 1918 (R. G. Bl. S. 677) hat die Reichsgetreidestelle für die Ausstellung der Saatarten, den Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler, sowie den gesamten sonstigen Saatgutverkehr besondere Anordnungen erlassen, deren wesentlicher Inhalt im folgenden angegeben wird:

1. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

1.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.
5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Original-Saatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 Mk. für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.
7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

2.

Zuständig für die Zulassung ist entweder die Reichsgetreidestelle, das Preuß. Landes-Getreideamt, der Regierungspräsident oder der Kommunalverband, je nachdem der Verkauf des Saatguts in mehreren Bundesstaaten oder nur in Preußen oder im Regierungsbezirk oder nur im Kreis stattfinden soll.

3.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist in

allen Fällen bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, zu stellen.

4.

Alle früher ausgestellten Zulassungsscheine haben mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung von 1918 ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatkarte und Listenführung.

1.

Sämtliche bisher ausgestellten Saatarten sind ungültig. Die Ausstellung neuer Saatarten erfolgt nur auf Antrag, der nach vorgeschriebenem Muster bei der Ortspolizeibehörde zu stellen ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnorte des Antragstellers oder bei Händlern nach dem Sitz der gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen, insbesondere ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob sonst keine Bedenken gegen die Ausstellung der Saatkarte bestehen, sie hat alsdann die Prüfung amtlich zu bescheinigen und den Antrag mit dem Ergebnis der Prüfung hier vorzulegen.

Die erforderliche Anzahl Antragsformulare werden den Gemeindebehörden diesseits zur Verfügung gestellt.

2.

Die Ausstellung von Sammelsaatarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte handelt.

3.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle Abt. Saatgutverkehr einzureichen.

4.

Während die Veräußerung von Saatgut stets der Zustimmung des Kommunalverbands bedarf, sofern es sich nicht um Veräußerungen durch Originalsaatgut oder anerkannte Saatgutwirtschaften oder durch zugelassene Händler handelt, kann nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung d. Kommunalverband Landwirten die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken innerhalb eines bestimmten Bezirks, der sich nicht über die Grenzen des Kommunalverbands erstrecken darf, allgemein erteilen. Anträge sind beim Kommunalverband zu stellen. Wirtschaften, denen diese Genehmigung erteilt wird, haben ordnungsmäßig nach vorgeschriebenem Muster Bücher zu führen.

5.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatarten gemäß § 7 Abs. 2 der Saatgutverkehrsverordnung sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

Ein Verkehr mit Hülsenfruchtsgut ist vorläufig nicht gestattet. Hierüber ergehen demnächst noch besondere Anordnungen.

Bad Homburg v. d. H., 13. 8. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 59 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises unter Hinweis auf die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlerverkauf vom 1. August 1918 folgendes bestimmt:

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot:

1160 Gramm (großer Laib) 58 Pfennig.

580 Gramm (kleiner Laib) 29 Pfennig.

für Brötchen das Stück zu 48 Gramm 3 Pfennig.

für Weißbrot für Kranke 525 Gramm 38 Pfennig.

Kleinerverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:

764 Gramm 44 Pfennig.

382 Gramm 22 Pfennig.

von 94prozentigem Weizenmehl:

764 Gramm 48 Pfennig.

382 Gramm 24 Pfennig.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 19. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 2. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 83) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 1. August 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst weist wiederholt und dringlichst darauf hin, daß Pächter und Ersteigerer von Obstnutzungen als Erzeuger anzusehen und demgemäß mit Eintritt der Bewirtschaftung von den Landes- und Bezirksstellen zu behandeln sind. Die Absatzbeschränkungen gelten auch für das von ihnen zur Aberntung gebrachte Obst.

Die Pächter und Ersteigerer, gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelerwerber oder städtische oder ländliche

Kommunalverbände oder um Großverbraucher handelt, haben demnach das Obst der bewirtschaftenden Stelle auf Verlangen käuflich zu liefern und es auf Abruf zu verladen. Auch haben sie die Aberntung sorgfältig auszuführen. Es ist hervorzuheben, daß das Vorbringen von städtischen und ländlichen Kommunalverbänden und von Großverbrauchern, das Frischobst sei nicht zum Absatz, sondern nur zur Verteilung an die Verbandsangehörigen oder Angestellten und Arbeiter bestimmt, nicht von der Anwendung der angeordneten Absatzbeschränkungen befreit.

Die Reichsstelle wird uns ermächtigen, gemäß § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, bei Verpachtungen oder Versteigerungen von Obst zu übermäßigen Preisen, Anträge auf Uebertragung des Eigentums an derartig veräußertem Obst zu stellen. Die Bezirksstelle wird, um evtl. Preiswucher bei Versteigerung entgegenzutreten, grundsätzlich einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Wir geben diese Absicht jetzt schon bekannt, damit die Pächter oder Ersteigerer, die bekanntlich laut Rechtsprechung des Reichsgerichts den Erzeugern gleichgestellt sind, vor Schaden bewahrt werden.

Die Erfassung des Anfalles der Obstnutzungen, die im öffentlichen Besitz sind, wird seitens der R. G. D. den bewirtschaftenden Stellen zur ganz besonderen Pflicht gemacht. Rücksichten auf Voreindeutung von Gemeinden, Städten und industriellen Betrieben mit Frischobst sind nur ausnahmsweise am Platze, wie überhaupt im allgemeinen auf die Gefahr hingewiesen werden muß, die dadurch droht, daß durch eine nicht entschieden genug durchgeführte Bewirtschaftung die Versorgung der Bevölkerung mit Marmelade sowie die Deckung des Bedarfs von Heer und Marine in Frage gestellt wird.

Wiesbaden/Frankfurt a. M., den 7. Aug 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

Für Zwiebeln, lose		
bis 31. Oktober 1918	14,50 M.	15,— M.
vom 1. November 1918 ab	15,— M.	15,50 M.
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 M.	16,— M.
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 M.	17,— M.
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 M.	19,— M.
vom 1. März 1919 ab	20,50 M.	21,— M.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 („Reichsanzeiger“ 273 vom 16. November) aufrechterhalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft. Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: J. B. Wilhelm.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 8. 1918.

Die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden, werden an die umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 29. v. Mts. R. G. I 5187 betr.: „Ziegenbestellung“, erinnert.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 12. August 1918.

Zwecks Taxation und Abnahme der freiwillig abgelieferten Kleidungsstücke in den einzelnen Gemeinden durch die Sachverständigen der Kreis-Bekleidungsstelle ersuche ich die Ortsbehörden, die Kreis-Bekleidungsstelle sofort zu benachrichtigen, sobald in kleineren Gemeinden 10 und in größeren Gemeinden und Städten 20 Anzüge bzw. Kleidungsstücke zur Uebernahme bereit gestellt sind.

Vom 21. August d. Js. ab ist wöchentlich nur einmal Annahmetag der Kreisbekleidungsstelle und zwar Mittwochs.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 14. August 1918.

Betr. Schmiedefohlen.

Nach Mitteilung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. wird laut Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Berlin, zukünftig die Verteilung von Schmiedefohlen der Kriegsamtsstelle übertragen.

Begründete Bedarfsanmeldungen sind künftig durch die Ortsfohlenstellen zur Weiterleitung an die Kriegsamtsstelle hier einzureichen.

Kriegswirtschaftsstelle:
von Marx.

Wiesbaden, den 6. August 1918.

Die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Zahlarten für 1917 wird demnächst erfolgen, und zwar

durch die örtliche Kreis-Unterrichtsstelle, nach der Zollkasse und, wo eine solche nicht besteht, durch die Post.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Springorum.

Nachtragsbekanntmachung.

Nr. C. 700/8. 18. R. R. U.

Zu der Bekanntmachung Nr. C. 700/5. 18. R. R. U. vom 29. Mai 1918, betreffend **Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.** Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. C. 700/5. 18. R. R. U. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnischeine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

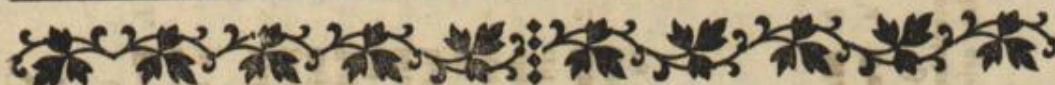
Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. August 1918.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Der stellv. Kommandierende General.

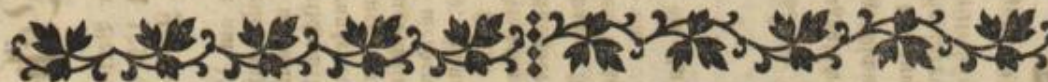
Kiedel, General der Infanterie.



Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familienlokal. Fürstenberg, Münchner und Frankfurter Biere. Vorzüglicher Ausschankwein im Anstich. — Kaffee.

W. Lind,
Bahnhofsrestaurateur.



Villa zu kaufen gesucht

ein oder zwei Familienhaus in Homburg oder Nähe.

Gefl. Offerten unter **F. G. S. 950** an **Rudolf Mosse Frankfurt a. M.**



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Rottschlachten werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche
und 4 Mansarden, zum
1. Oktober zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäfts-
stelle des Blattes.

Mansardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Grasversteigerung.

Am Montag, den 19. August 1918 vor-
mittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr kommt der zweite Schnitt Gras im hiesigen Schloß-
garten zur öffentlichen meistbietenden Versteigerung.

Versammlung am grünen Bogen.

Bad Homburg v. d. H., den 16. August 1918.

Königliche Hofgartenverwaltung.

Markenfreie Wasch- u. Putzmittel!

Porlessin-Sauerstoff-Waschpulver	1 Pfd. Paket 80 Pfg.
Eigels Waschpulver	1 Pfd. " 33 "
Schmitz Bonn Wasch- u. Bleichhülle	" 30 "
Adi Bleichmittel	" 30 "
Burnus Dr. Röhm's Waschmittel	" 30 "
Putzsand	" 15 "
Schrubber u. Bürsten in verschiedenen Preislagen	
Klückings Stärke (fein Ertrag)	" 45 "

Gegen Marken!

K. A. Seife	100 Gr. Stck.	40 "
K. A. Seifenpulver	$\frac{1}{2}$ Pfd. Paket	30 "

Schenerflicher (gegen Bezugsschein) in guter Qualität.

Schade & Füllgrabe

Bad Homburg — Luisenstrasse 38.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Frisches Fleisch und Wurst** 175 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 4—10 bezw. 2—5 für die Zeit vom 12.—18. August von 2 Uhr ab in den Metzgerläden.

Die erste fleischlose Woche beginnt am 19. ds. Mts. und endet am 25. ds. Mts. Während dieser Zeit darf kein Fleisch auf Fleischkarten verabfolgt werden. Die Fleischkarte für diese fleischlose Woche ist ungültig. Diejenigen Arten von Wild und Geflügel, deren Abgabe bisher ohne Fleischmarken zulässig war, dürfen auch in der fleischlosen Woche ausgegeben werden. Kranke erhalten ihre Grundration und Zulage auf Grund eines besonderen Bezugsscheines der am 21. ds. Mts. im Lebensmittelbüro ausgestellt wird. Nach diesem Bezugsschein kann sodann das Fleisch bei einem hiesigen Metzger in Empfang genommen werden. Schwererarbeitende erhalten während der fleischlosen Woche kein Fleisch. Hotels, Gastwirtschaften und sonstige Gewerbebetriebe werden am 17. ds. Mts. mit der Hälfte der ihnen auf Grund der von ihnen abgelieferten Fleischmarken zustehenden Fleischmenge beliefert die andere Hälfte wird erst am Montag, den 26. ds. Mts. zur Ausgabe gelangen.

2. **Kartoffeln** 10 Pfd. f. d. Person (davon 3 Pfd. als Ersatz für den Wegfall der Fleischration) zu 15 Pfg. f. d. Pfd. gegen Abgabe der Kartoffelmarke f. d. Zeit vom 19.—25. ds. Mts. Die Abgabe erfolgt am:

Montag, den 19. August für die Anfangsbuchstaben A—G
Dienstag, " 20. " " " " " H—M
Mittwoch, " 21. " " " " " " N—R
Donnerstag, " 22. " " " " " " S—Z

Zahlung im Rathausladen. Abgabe der Kartoffeln im Adlerkeller.

3. **Marmelade** 250 Gramm auf Bezugsabschnitt 19 der Lebensmittelkarte 2.
4. **Teigwaren** 250 Gramm auf Bezugsabschnitt 20 der Lebensmittelkarte 2.

Zu 3 und 4 sind die Bezugsabschnitte bis zum Dienstag, den 20. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Mittwoch, den 21. ds. Mts. gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.

Bad Homburg v. d. H., den 16. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 18. August
Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die
Konfirmanden des Herrn Pfarrer Wenzel.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Füllgrub: (1 Kor. 15, 9—10).

Vormittags 11 Uhr: Kinder Gottesdienst:

Allgemeine Katechese Herr Pfarrer Füllgrub.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Pfarrer Wenzel. (Apostelgesch. 16, 9—23.)

Mittwoch, den 21. August abends 8 Uhr 30

Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 22. August abends 8 Uhr 30

Min. Kriegsstunde mit anschließender

Feyer des heil. Abendmahls:

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 18. August

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 21. August abends 8 Uhr 30

Min.: Kriegsstunde:

Herr Pfarrer Wenzel.